

Wie bekomme ich professionelle häusliche Pflege und Unterstützung? Ambulante Pflege

Sie werden zu Hause gepflegt und Ihre Angehörigen können dies nicht mehr alleine leisten? Oder Sie pflegen eine angehörige oder nahestehende Person und können die Pflege nicht mehr bewältigen? Wir zeigen Ihnen, wie Sie die Pflegeversicherung mit Pflegesachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützen kann.

→ Darauf kommt es an!

Voraussetzung für die Finanzierung eines ambulanten Pflegedienstes durch die Pflegekasse ist, dass die pflegebedürftige Person einen anerkannten Pflegegrad hat. Mit der Pflegesachleistung wird die professionelle Unterstützung durch einen Pflegedienst bezahlt. Die Pflegesachleistung richtet sich an die pflegebedürftige Person und ist in der Regel auch von dieser oder einer bevollmächtigten Person bei der Pflegekasse zu beantragen.

→ Was steht mir zu?

Wenn ein professioneller Pflegedienst die Pflege und Betreuung übernimmt, haben Sie ab Pflegegrad 2 Anspruch auf folgende Leistungen:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen (wie Hilfen bei der Ernährung, der Körperpflege oder der Mobilität)
- Hilfen bei der Haushaltsführung (zum Beispiel Wohnungsreinigung oder Einkaufen)
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen (wie Spaziergänge, Begleitung oder Vorlesen)

Die Leistungen können Sie in Absprache mit dem ambulanten Pflegedienst nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen frei wählen und kombinieren. Sie entscheiden, welche Einzelleistungen Sie bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades in Anspruch nehmen möchten. Die Pflegesachleistung umfasst auch die pflegerische Anleitung der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen.



Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung können nur von Pflegediensten erbracht werden, die einen **Versorgungsvertrag mit Ihrer Pflegekasse** abgeschlossen haben. Auch Einzelpersonen können von der Pflegekasse anerkannt werden, es sei denn, Pflegeperson und Pflegebedürftiger sind eng miteinander verwandt.

Von der Pflegekasse werden folgende Sachleistungsbeträge gezahlt:

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Leistungsanspruch	131 Euro (Entlastungsbetrag)*	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro

^{*} Bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag von 131 Euro auch für Sachleistungen (wie Duschen, Baden oder Inkontinenzversorgung) durch einen ambulanten Pflegedienst verwendet werden.

→ Was muss ich tun?

Bevor Sie sich für einen ambulanten Pflegedienst entscheiden, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, ob der ausgewählte Pflegedienst über eine gültige Zulassung verfügt.
- Klären Sie vorab mit dem Pflegedienst, welche Pflegezeiten und welche Leistungen erbracht werden können.
- Lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag erstellen, aus dem der Eigenanteil hervorgeht.

Der ausgewählte Pflegedienst schließt mit Ihnen als pflegebedürftige oder Ihrer bevollmächtigten Person einen Vertrag über die gewünschten Leistungen ab. Er dokumentiert die erbrachten Leistungen in einem monatlichen Leistungsnachweis. Sie oder Ihre bevollmächtigte Person sollten am Monatsende prüfen, ob die vertraglich vereinbarten Leistungen mit den Angaben im Leistungsnachweis übereinstimmen.



Sie können auch eine **Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld** wählen. Das bedeutet, dass Sie nur für bestimmte Hilfen einen professionellen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Den nicht ausgeschöpften Geldanspruch erhalten Sie als pflegebedürftige Person als **anteiliges Pflegegeld** von der Pflegekasse.

Ambulante Pflegedienste können besondere Versorgungsschwerpunkte anbieten. Zum Beispiel Intensivpflege bei Beatmungspflicht, Palliativpflege zur Begleitung in der letzten Lebensphase oder gerontopsychiatrische Fachpflege für Demenzkranke.



Bei pflegefachlichen Fragen können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de Telefonisch unter 0800 60 70 110

vor urt:	



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Stand: 30.11.2024